signiert
Katja Steeb
19.12.23 14:13
Stadt Hechingen

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betriebshof

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am 14.12.2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand des Eigenbetriebs	1
§ 2	Name des Eigenbetriebs	2
§ 3	Stammkapital, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	2
§ 4	Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs	2
§ 5	Aufgaben des Gemeinderats	2
§ 6	Betriebsausschuss	2
§ 7	Aufgaben des Betriebsausschusses	3
§ 8	Betriebsleitung	5
§ 9	Wirtschaftsjahr	6
§ 10	Inkrafttreten	6

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Stadt Hechingen betreibt ihren Betriebshof in der Rechtsform eines Eigenbetriebs nach den Vorschriften des EigBG in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Zu den Aufgaben des Betriebshofs gehören insbesondere Leistungen im baulich-technischen, gärtnerischen, und fahrzeug- und gerätetechnischen Bereich für die Stadt Hechingen und deren Eigenbetriebe, z. B. bei der Unterhaltung und Pflege von Straßen (einschließlich Stadtreinigung und Winterdienst), Gewässer, Signalanlagen, öffentlichen Grünflächen, Spiel- und Bolzplätzen, städtischen Gebäuden und Liegenschaften, der Straßenbeleuchtung, sowie der städtischen Friedhöfe.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich unter Beachtung des § 102 GemO an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Gesellschaf-

ten beteiligen oder Gesellschaften gründen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb bzw. die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Gegenstand des Eigenbetriebs aufweist.

(4) Der Betrieb kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

(5) Der Eigenbetrieb erhebt für seine Leistungen privatrechtliche Entgelte, Abgaben oder verwaltungsinterne Leistungsentgelte. Soweit kostendeckende Beträge nicht erreicht werden können, sind endgültige Unterdeckungen oder Fehlbeträge aus Mitteln des städtischen Haushalts auszugleichen.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Betriebshof".

§ 3 Stammkapital, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 EigBG wird abgesehen.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des EigBG und der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 4 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form gewählt, ungeachtet dessen beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und das EigBG vorbehalten sind.

§ 6 Betriebsausschuss

Der aufgrund der Hauptsatzung der Stadt Hechingen durch Betriebssatzung der Stadtwerke Hechingen gebildete Werksausschuss (Betriebsausschuss der Stadtwerke Hechingen) ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten dieses Eigenbetriebs.

§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig ist, insbesondere über

a) die Bewirtschaftung der Mittel sowie die Planung und Ausführung von Vorhaben des Vermögens- oder des Erfolgsplans, wenn der Betrag/Einzelaufwand mehr als 60.000,00 Euro, aber nicht mehr als 375.000,00 Euro beträgt,

b) den Erwerb und Tausch, die Veräußerung und/oder dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall 60.000,00 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 375.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,

c) die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 60.000,00 Euro bis 375.000,00 Euro im Einzelfall, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,

d) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) soweit der Gesamtbetrag im Einzelfall mehr als 60.000,00 Euro beträgt,

e) den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 60.000,00 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 375.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,

f) den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 15.000,00 Euro im Einzelfall übersteigt,

g) den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken mit einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von über 1.500,00 Euro, von unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Pachtwert von über 15.000,00 Euro und von beweglichem Vermögen mit einem Jahreswert von über 15.000,00 Euro,

h) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall mehr als 60.000,00 Euro, aber nicht mehr als 375.000,00 Euro beträgt,

i) den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, bei einem monatlichen Betrag oder Wert von mehr als 15.000,00 Euro im Einzelfall,

j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert bzw. das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 12.000,00 Euro, aber nicht mehr als 60.000,00 Euro beträgt,

k) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 3.000,00 Euro, aber nicht mehr als 40.000,00 Euro beträgt,

l) die Einstellung einschließlich Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung oder Kündigung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten der Besoldungsgruppe A10 - A12 LBesGBW und der Beschäftigten der Entgeltgruppe E10 - E12 TVöD, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt und/oder kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht,

m) die Bewilligung von nicht im Erfolgsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen von mehr als 3.000,00 Euro, aber nicht mehr als 40.000,00 Euro im Einzelfall,

n) die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 1 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen, aber nicht einen Betrag von 375.000,00 Euro im Einzelfall übersteigen,

o) die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter bei einem Honorar von mehr als 30.000,00 Euro, aber nicht mehr als 200.000,00 Euro im Einzelfall.

Bei den aufgeführten Wertgrenzen handelt es sich jeweils um Brutto-Beträge.

(3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig i. S. v. § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 8 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Wenn die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht, dann besteht sie gleichberechtigt aus dem technischen Betriebsleiter und dem kaufmännischen Betriebsleiter. Der Bürgermeister regelt in diesem Fall die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im EigBG oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehört die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u. ä.) sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie die Umschuldung oder Vereinbarung neuer Konditionen bei auslaufenden Zinsbindungsfristen für bestehende Darlehen. Der Abschluss von Verträgen über Betriebsführungsleistungen gemäß § 1 Abs. (3) Satz 3 obliegt der Entscheidung des Gemeinderats.

(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs regelmäßig zu unterrichten.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Bediensteten (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. (3)) zuzuleiten.

(5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich. Die Betriebsleitung kann Beamte und Arbeitnehmer in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Betriebssatzung vom 01.11.2021 außer Kraft.

Hinweis: Mit der Bekanntmachung der Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 GemO auf die folgenden Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen: Wenn die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn (1.) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, (2.) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hechingen, den 18.12.2023

gez.

Philipp Hahn
Bürgermeister